

Südeifelwerke AöR  
Auf Omesen 4  
54666 Irrel

## Antrag zum Einbau eines Zwischenzählers / Gartenzählers / Abwasserzählers

Antragsteller(in): \_\_\_\_\_  
(Vorname, Name)

Telefonnummer \*: \_\_\_\_\_

E-Mail \*: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer, Ort)

Kundennummer: \_\_\_\_\_

Grundstück: \_\_\_\_\_

- Das Info-Blatt "Hinweise / Bestimmungen zur Anmeldung und Nutzung eines Zwischenzählers/Gartenwasserzählers/Abwasserzählers" ist der Unterzeichnerin / dem Unterzeichner bekannt.
- Für die Befüllung von Poolanlagen (gilt nicht für Schwimmteiche mit Pflanzen- und Fischbesatz) darf das Frischwasser nicht über den Gartenwasserzähler geleitet werden, da es sich bei Poolwasser um Schmutzwasser handelt, welches über den Schmutzwasserkanal zu entsorgen ist! *Abwasser (=Schmutzwasser) ist, lt. § 2 der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Südeifelwerke AöR i.V.m. § 54 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz, Wasser das durch den Gebrauch in seiner Eigenschaft verändert wurde.*  
*Poolwasser wird durch die Zugabe von Chlor oder auch nur durch Badende bereits in seiner Eigenschaft (ob chemisch oder biologisch) verändert. Insofern besteht eine Abwasserbeseitigungspflicht über den Schmutzwasserkanal. Eine andere Verfahrensweise ist nicht gesetzeskonform.*
- Die vorbereitenden Arbeiten für den Ein- und Ausbau des Zwischenzählers werden vom Unterzeichner/in getragen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine jährliche Grundgebühr i.H.v. 36,00 Euro zu zahlen ist. (Stand 01.01.2022)

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

\* Freiwillige Angabe

## **Hinweise / Bestimmungen zur Anmeldung und Nutzung eines Zwischenzählers/Gartenwasserzählers/Abwasserzählers**

Nach § 23 Absatz 2 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Südeifelwerke AÖR (SEW) werden Wassermengen, die nachweislich nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt wurden, bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr auf Antrag abgesetzt. Die Mengen sind durch geeichte Wasserzähler zu ermitteln, die fest einzubauen sind.

### **Auszug aus Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung (ESA) der Südeifelwerke AÖR – in der aktuellen Fassung – § 23 „Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung“:**

- (1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
  1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und
  3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nrn. 1 und 2 zusammensetzt.Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der SEW für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen. Sie werden von der SEW eingebaut, den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechend gewartet und am Jahresende zur Ermittlung der Wassermengen abgelesen. Für Zählerwartung, -unterhaltung und -ablesung erhebt die SEW eine Grundgebühr. Die Grundgebühr für die Abwasserbeseitigung wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben. Maßstab für die Grundgebühr ist die Größe des eingebauten oder einzubauenden Wasserzählers oder Abwassermessers. Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die SEW auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbare Unterlagen (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der SEW unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.
- (4) Soweit Wassermengen nach Abs. 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 31. Januar des folgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Für den Nachweis gilt Abs. 2 Satz 3 bis 8 sinngemäß. Absetzungen entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 40 m<sup>3</sup> je Haushaltsangehöriger und Jahr unterschritten werden.

- **Für die Befüllung von Poolanlagen (gilt nicht für Schwimmteiche mit Pflanzen- und Fischbesatz) darf das Frischwasser nicht über den Zwischenzähler geleitet werden, da es sich bei Poolwasser um Schmutzwasser handelt, welches über den Schmutzwasserkanal zu entsorgen ist!**

Schmutzwasser/Abwasser ist, lt. § 2 der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Südeifelwerke AÖR i.V.m. § 51 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, Wasser das durch den Gebrauch in seiner Eigenschaft verändert wurde. Das in den Becken befindliche Wasser wird durch den Menschen entsprechend genutzt und dadurch in seinen Eigenschaften auch entsprechend geändert. Die Änderung der Eigenschaft des Wassers muss nicht erheblich sein. Alleine schon durch das Baden im Schwimmbad (insbesondere auch aus hygienischer Sicht) und das teils Erwärmen werden die Eigenschaften verändert: Dabei ist nicht ausschlaggebend, dass das Schwimmbadwasser z.B. durch Chlor desinfiziert wird. Alleine durch den menschlichen Gebrauch erfüllt das Schwimmbadwasser den Begriff des Schmutzwassers. Auch durch die Zugabe von chemischen Mitteln (z.B. durch Chlorung) verändern sich die Eigenschaft des Wassers.

- **Der Zwischenzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen**

Der Eichzeitraum beträgt 6 Jahre. Nach Ablauf der Eichfrist ist der Abzugszähler gegen einen geeichten Zähler auszutauschen.

Die Zwischenzähler können bei der Berechnung der Gebühr erst ab dem Zeitpunkt/Zählerstand berücksichtigt werden, an dem sie eingebaut und angemeldet wurden.

- **Hinweise für den Einbau eines „Zuzugs“-Zwischenzählers**

Dieser Zähler ermittelt die der Kanalisation zusätzlich zugeführten Schmutzwassermengen, welche durch z.B. Nutzung von Regenwasser für Toilettenspülungen/Waschmaschinen, entstehen. Die Bereitstellung eines „Zuzugs“-Zwischenzählers ist kostenlos.

Die allgemeinen Einbaubestimmungen gelten entsprechend.

- **Hinweise für den Einbau eines Zwischenzählers/Gartenwasserzählers**

1. Die Einbaustelle ist mit der Südeifelwerke AÖR festzulegen.
2. Der Einbau des Zwischenzählers erfolgt grundsätzlich durch die SEW. Der Einbau kann auch im Einvernehmen und vorheriger Abstimmung mit der SEW durch einen zugelassenen Fachbetrieb erfolgen.
3. Der Standort des Zwischenzählers und der Betrieb müssen in jedem Fall folgende Kriterien erfüllen:
  - Frostsicherheit (Keller, Garage oder Schacht)
  - Der Zähler ist fest zu installieren
  - Keine Anschlussstelle an den Schmutzwasser- oder Regenwasserkanal

- Die Bewässerungseinrichtungen sind mit einer Entleerung zu versehen, wenn Einrichtungen oder Leitungsteile nicht frostfrei verlegt sind.

3. Es dürfen nur geeichte Wasserzähler eingebaut werden. Die erforderliche Verplombung darf nur von der Südeifelwerke AÖR durchgeführt werden.

4. Der Eichzeitraum beträgt 6 Jahre. Nach Ablauf der Eichfrist ist der Zähler gegen einen geeichten Zähler auszutauschen. Der Austausch erfolgt durch die Südeifelwerke AÖR und ist mit dieser abzustimmen.

5. Der Ein- und Ausbau, sowie der Zählerwechsel nach 6 Jahren, werden über die jährliche Zählergebühr (Abwasserzähler) abgedeckt. Alle Aufwendungen für Umbauten an der Installation oder zusätzliche Leitungen sind hiervon nicht abgedeckt, diese müssen durch den Grundstückseigentümer/Installateur vorgenommen werden. Die Südeifelwerke AÖR tauschen lediglich den entsprechenden Zähler.

- **Wann rechnet sich der Einbau eines Gartenwasserzählers?**

- **Beispielrechnung:**

- Jährliche Kosten Zwischenzähler (Stand 2022): 36,00 €

- Abwassergebühr: 4,40 €/m<sup>3</sup>

- Gartenwasserzähler

$36,00 \text{ €} / 4,40 \text{ €/m}^3 = 8,18 \text{ m}^3 / = \text{ca. } 8,2 \text{ m}^3 \text{ je Jahr}$

- **Fazit**

- Finanziell kann es sich ab einer Menge über 9 m<sup>3</sup> (9.000 Liter) jährlich lohnen einen Abwasserzähler einbauen zu lassen.